

## Entwurf

### **Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 3. Satz wird die Wortfolge „idF des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 119/2001“ durch die Wortfolge „, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 76/2010“ ersetzt.

2. In § 23 Abs. 5 wird die Wortfolge „idF des Gesetzes BGBl. I Nr. 139/1997“ durch die Wortfolge „, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 58/2010“ und die Wortfolge „idF des Gesetzes BGBl. I Nr. 97/2001“ durch die Wortfolge „, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 77/2011“ ersetzt.

3. In § 25 Abs. 3 1. Satz wird die Wortfolge „15 Euro zum 1. Jänner 2001“ durch die Wortfolge „27 Euro zum 1. Jänner 2012“ ersetzt.

4. In § 25 Abs. 3 3. Satz wird die Wortfolge „idF des Gesetzes BGBl. I Nr. 131/2001“ durch die Wortfolge „, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2011“ ersetzt.

5. In § 25 Abs. 4 Z 1 wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 149, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 59/2001“ durch die Wortfolge „BGBl. Nr. 149, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2010“ ersetzt.

6. In § 25 Abs. 4 letzter Halbsatz wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2001“ durch die Wortfolge „BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

7. § 47 Z 1 lautet:

„1. alle natürlichen Personen, die am Stichtag Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind und am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben;“

8. § 48 lautet:

#### **„§ 48**

#### **Wählbarkeit**

In die Vollversammlung wählbar sind alle Wahlberechtigten gemäß § 47 Z 1 und 4, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind.“

9. In § 52 Abs. 1 2. Satz wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001“ durch die Wortfolge „BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

10. In § 103 Abs. 2 wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001“ durch die Wortfolge „BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.

*11. In § 109 Abs. 1 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 76/2011“ ersetzt.*

*12. In § 109 Abs. 2 wird die Wortfolge „BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001“ durch die Wortfolge „BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010“ ersetzt.*

*13. Dem § 111 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

*„(3) Die Änderungen des § 21 Abs. 2 3. Satz, § 23 Abs. 5, § 25 Abs. 3 1. Satz, § 25 Abs. 4 3. Satz, § 25 Abs. 4 Z 1, § 25 Abs. 4 letzter Halbsatz, § 47 Z 1, § 48, § 52 Abs. 1 2. Satz, § 103 Abs. 2 und § 109 Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxx/20xx treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.“*

## **Erläuterungen**

1. Die Kosten der Landwirtschaftskammer werden gemäß § 24 Burgenländisches Landwirtschaftskammergesetz; LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, unter anderem auch durch die Kammerumlagen, die durch die Mitglieder zu entrichten sind, finanziert. Im § 25 leg. cit. ist die Berechnung der Kammerumlage festgesetzt. Dabei ist gemäß § 25 Abs. 3 Burgenländisches Landwirtschaftskammergesetz der Grundbetrag mit Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten, ausgehend von einem Beitrag von 15 Euro zum 1. Jänner 2001 festzusetzen. Aufgrund dieser Regelung ist mit derzeitig gültiger Verordnung vom 18. Jänner 2011, LGBl. Nr. 4/2011, der Grundbetrag mit 18 Euro festgesetzt.

Mit Ausnahme von Vorarlberg haben alle anderen österreichischen Bundesländer einen Grundbetrag festgesetzt. Vergleiche mit den anderen Bundesländern zeigen, dass der Grundbetrag in den anderen Bundesländern im Jahr 2009 im Durchschnitt 26,46 Euro betragen hat. Aufgrund des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer vom 20.10.2010 soll daher der Grundbetrag im Burgenland dem österreichischen Durchschnitt angepasst werden und der Grundbetrag ausgehend von einem Beitrag von 27 Euro zum 1. Jänner 2012 festgesetzt werden.

2. In den Punkten Z 1,2,4,5,6,9,10,11,12 der Novelle wurden die Verweise auf die bundesgesetzlichen Regelungen den aktuellen Rechtsbestimmungen angepasst.
4. Das aktive und passive Wahlalter wurde den gültigen Bestimmungen der Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010, angepasst und somit auch besser lesbar gemacht. Neu ist, dass das Wahlalter spätestens am Wahltag erreicht werden muss und nicht zwischen dem Stichtag und dem 1. Jänner des Jahres der Wahl.